

59. 1. Wirkt der einem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft zugestellte Forderungspfändungsbeschuß zugleich als Zahlungsverbot gegen die offene Handelsgesellschaft als Drittschuldnerin?

2. Ist zur Wirksamkeit der Forderungspfändung gegen einen im Ausland wohnenden Drittschuldner Zustellung an seinem Wohnsitz erforderlich?

RPO. § 829.

II. Zivilsenat. Urte. v. 16. Mai 1933 i. S. L. (Rf.) w. L. (Bekl.).  
II 421/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in Guatemala (Mittelamerika) wohnhafte Kaufmann F. G. war zusammen mit J. L. Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft G. & Co., die ihren Sitz ebendort hatte. Am 20. September 1929 schlossen die beiden Gesellschafter und der Beklagte einen schriftlichen Vertrag. Nach § 1 trat F. G. aus der Firma G. & Co. aus. An seiner Stelle trat der Beklagte als Teilhaber ein. J. L. und der Beklagte übernahmen die Aktiven und Passiven der Firma G. & Co.,

indem sie eine neue offene Handelsgesellschaft unter der Firma G. & Co. Succf. bildeten. In § 4 des Vertrags verpflichtete sich die neue Firma G. & Co. Succf., an F. G. bis zum 30. September 1932 monatlich gewisse Beträge zu zahlen, und zwar zunächst 1000 \$, später 800 \$, schließlich 600 \$. Die Zahlungen sollten nach Wahl von F. G. in Hamburg oder Guatemala geleistet werden.

Der Kläger hatte nach einem vollstreckbaren Urteil nebst Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichts in Hamburg gegen F. G. einen Anspruch auf Zahlung von 5400 \$ nebst Zinsen und von 613,35 RM. festgesetzten Kosten. Wegen dieses Anspruchs und der weiteren Kosten pfändete auf Antrag des Klägers das Amtsgericht in Hamburg durch Beschluß vom 3. Juni 1930 die angebliche Forderung des Schuldners „an R. S. in Hamburg (den Beklagten) als Mitinhaber der Firma G. & Co. Succf. auf Zahlung eines Betrages von 28800 \$ für Überlassung der Aktiven der Firma G. & Co. mit dazugehörigem Grundbesitz und Namensrecht.“ Zugleich wurde die gepfändete Forderung dem Kläger zur Höhe des geschuldeten Betrags zur Einziehung überwiesen. Der Beschluß wurde dem Beklagten am 5. Juni 1930 in Hamburg zugestellt, wo er seinen Wohnsitz hat. F. G. starb am 6. Juni 1930. Ihn erreichte die durch Aufgabe zur Post vorgenommene Zustellung nicht mehr. Mit der im Juni 1930 erhobenen Klage beantragte der Kläger, den Beklagten auf Grund und in Höhe des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Zahlung der dem F. G. nach dem Vertrag vom 20. September 1929 zustehenden Beträge zu verurteilen. Der Beklagte wendete unter anderem ein, daß nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses an ihn die offene Handelsgesellschaft in Guatemala an den Nachlaß des F. G. Zahlung geleistet habe.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrag. Das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab. Auf Antrag des Beklagten verurteilte es den Kläger weiter zur Rückzahlung der auf Grund des ersten Urteils zur Abwendung der Vollstreckung gezahlten Dollar- und Reichsmarkbeträge nebst Zinsen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Schuldner der zu Gunsten des Klägers gepfändeten Forderung ist nach ausdrücklicher Bestimmung in § 4 des Vertrags vom 20. September 1929 die offene Handelsgesellschaft in Firma G. & Co. Succf.,

die ihren Sitz in Guatemala hat. Eine Haftung des Beklagten für diese Schuld kommt somit nur in Frage, soweit er als Gesellschafter für die Schulden der offenen Handelsgesellschaft haftet. Unter den Parteien ist unbestritten, daß nach dem Recht von Guatemala die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für Gesellschaftsschulden, ebenso wie nach deutschem Recht, samtvverbündlich mit ihrem ganzen Vermögen haften. Der Kläger konnte daher auf Grund der Überweisung der Forderung durch den Pfändungsbeschluß vom Beklagten unmittelbar Zahlung fordern. Die Pfändung hatte gegenüber dem Beklagten die Wirkung eines Zahlungsverbots. Dem Beklagten wurde dadurch untersagt, an den ursprünglichen Gläubiger zu zahlen, und zwar nicht nur, wie das Berufungsgericht annimmt, im Inland, sondern auch im Ausland. Denn durch die Pfändung wird die Forderung gegenüber dem Drittschuldner, an den sich das Zahlungsverbot richtet, in vollem Umfang mit Beschlag belegt. Das Zahlungsverbot wirkt aber nur gegen den Drittschuldner, an den es gerichtet ist, nicht gegen einen anderen Mitschuldner, sei es auch ein Gesamtschuldner, oder gegen die offene Handelsgesellschaft, mögen diese ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland oder im Ausland haben. Dies ergibt sich aus der prozessrechtlichen Bedeutung der Forderungspfändung.

Wie das Reichsgericht wiederholt (vgl. RGZ. Bd. 75 S. 313, Bd. 93 S. 121, Bd. 108 S. 318, Bd. 139 S. 97; WarnRspr. 1920 Nr. 164) ausgesprochen hat, ist es im Interesse der Rechtssicherheit unbedingt geboten, im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß die zu pfändende Forderung so bestimmt zu bezeichnen, daß bei verständiger Auslegung des Beschlusses unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll. Ein hiergegen verstößender Beschluß ist unwirksam. Die Erkennbarkeit des Pfändungsgegenstandes muß objektiv sein. Die an sich zulässige Auslegung des Beschlusses muß den Inhalt aus dem Beschluß selbst entnehmen, darf also nicht durch außerhalb liegende Tatsachen, z. B. aus dem Pfändungsantrag, ergänzt werden. Dies ist schon im Interesse anderer Gläubiger notwendig, welche dieselbe Forderung pfänden wollen. Zur Bestimmtheit der Bezeichnung des Pfändungsgegenstandes gehört auch die unzweifelhafte Benennung dessen, gegen den sich das staatliche Zahlungsverbot richtet. Denn auch diese Angabe gehört zur Bezeichnung der gepfändeten Forderung. Diesem Er-

fordernis genügt aber der Pfändungsbeschuß vom 3. Juni 1930, der sich übrigens wörtlich an den vom Kläger gestellten Pfändungsantrag anschließt, nicht, wenn das Zahlungsverbot auch gegen die offene Handelsgesellschaft gerichtet sein soll. Dem Wortlaut nach wurde nur die angebliche Forderung des Schuldners an R. D., den Beklagten, gepfändet. Der Zusatz „als Mitinhaber der Firma G. & Co. Succf. für Überlassung der Aktiven der Firma G. & Co. mit dazu gehörigem Grundbesitz und Namensrecht“ gibt nur den Schuldgrund und den Grund für die Haftung des Beklagten, nämlich seine Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter, an. Deutlichkeit war um so mehr geboten, als bei der Eigenschaft der Schuld als einer solchen einer offenen Handelsgesellschaft das Gesetz besondere Vollstreckungstitel einerseits gegen die Gesellschaft, anderseits gegen die Gesellschafter fordert, und zwar gegen jeden einzelnen von ihnen. Das an einen von ihnen gerichtete Zahlungsverbot kann deshalb noch nicht ohne weiteres als Zahlungsverbot gegenüber den anderen Gesellschaftern oder gegenüber der Gesellschaft angesehen werden. Es folgt deshalb zu Gunsten des Klägers nichts daraus, daß nach der rechtlichen Gestaltung der offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter Träger des Gesellschaftsvermögens und der mit diesem verbundenen Rechte und Pflichten sind. Denn neben dieser Verbindung von Gesellschaft und Gesellschaftern steht die scharfe Trennung zwischen Gesellschafts- und Privatvermögen der Gesellschafter, die ihren Ausdruck besonders in der Zwangsvollstreckung, im Konkurs und im Firmenrecht findet.

Aber selbst wenn man die Pfändung auf die Forderung gegen die Gesellschaft beziehen, also annehmen wollte, daß sich das in dem Pfändungsbeschuß enthaltene Zahlungsverbot auch an die offene Handelsgesellschaft richtete, wäre das Ergebnis dasselbe. Das Vermögen des Schuldners unterliegt nur insofern der inländischen Vollstreckungsgewalt, als es sich im Inland befindet. Für Forderungen entscheidet sich die Frage, ob sie sich im Inland befinden, nach dem auf einem allgemeinen Rechtsgebanten beruhenden „Lokalisierungsgrundsatz“ des § 23 Satz 2 ZPO., nach dem sich das in der Forderung verkörperte Vermögen dort befindet, wo der Schuldner (d. i. der Drittschuldner) seinen Wohnsitz hat. Im internationalen Zivilprozeßrecht ist streitig, ob, wenn der Drittschuldner seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Forderung des inländischen Schuldners gegen ihn

durch das inländische Gericht gepfändet werden kann. Bejaht man dies mit der herrschenden Meinung, so muß doch die Pfändung dem Drittschuldner im Ausland nach den Vorschriften des § 199 ZPO. zugestellt werden, da nur auf diese Weise der Staat des Schuldnerwohnortes an der Zwangsvollstreckung teilnehmen und ihr dadurch zur Wirkung verhelfen kann. Die Zustellung im Inland genügt nicht, weil sie die fehlende inländische „Lokalisierung“ nicht ersetzt (vgl. *Rußbaum Deutsches internat. Privatrecht* S. 416, 418 mit weiteren Ausführungen; *Seuffert-Walshmann ZPO. § 829 Anm. 1c, 3a Abs. 2*). Danach ist es unerheblich, daß § 171 Abs. 2 ZPO. auf Gesellschaften entsprechend anzuwenden ist und daß der Beklagte Vertretungsmacht für die Firma G. & Co. Succf. besaß. Auch darauf kommt es nicht an, ob die Forderung des Schuldners F. G. an die Gesellschaft aus dem Auseinandersetzungsvertrag gemäß dem Willen der Vertragsschließenden nach dem Recht von Guatemala oder nach deutschem Recht zu beurteilen ist, und daß die Zahlung des Nachschichtungsguthabens nach der Wahl des ausscheidenden Gesellschafters in Hamburg oder in Guatemala zu erfolgen hatte.

Hiernach war weder die offene Handelsgesellschaft noch der andere Gesellschafter durch den dem Beklagten zugestellten Pfändungsbeschuß gehindert, an den ursprünglichen Schuldner oder dessen allgemeinen Rechtsnachfolger mit schuldaufhebender Wirkung zu zahlen. Eine derartige Zahlung hatte die Folge, daß auch der Beklagte als persönlich haftender Gesellschafter von der Schuld befreit wurde. Daß die Zahlung in Guatemala an den Nachlaß aus Gesellschaftsmitteln geschehen ist, stellt das Berufungsgericht tatsächlich fest. . . Leistete auf Drängen der in Guatemala wohnenden Gläubiger die offene Handelsgesellschaft Zahlung an den Nachlaß des F. G., um einer Vollstreckung zu entgehen, so hätte der Beklagte, da die Zahlung im Interesse der Gesellschaft lag, diese auch nicht durch einen Widerspruch hindern können. Diese Zahlung hätte nur der Kläger verhindern können, und zwar dadurch, daß er die Zustellung des Pfändungsbeschlusses in Guatemala veranlaßte, oder dadurch, daß er dort einen besonderen Pfändungsbeschuß erwirkte. . .